



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 98/2023
vom 15. Juni 2023
Geschäftsverzeichnisnr. 7943
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 6.8 § 1 Absatz 2 des Flämischen Wohnungskodex 2021, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Halle.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten L. Lavrysen und den referierenden Richterinnen J. Moerman und E. Bribosia, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 27. Februar 2023, dessen Ausfertigung am 6. März 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Halle folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 6.8 § 1 Absatz 2 des Flämischen Wohnungskodex 2021 in Verbindung mit den Artikeln 6.12 Nr. 1 und 6.14 Nr. 1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 11. September 2020 zur Ausführung des Flämischen Wohnungskodex 2021 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und die Artikel 22 und 23 Nr. 3 der Verfassung, indem (1) für den Besitz eines unbeweglichen Gutes außerhalb der Flämischen Region keine Ausnahme gemacht wird, wenn das genannte unbewegliche Gut ungeeignet oder unbewohnbar ist, und (2) nicht geprüft wird, ob der Besitz des unbeweglichen Gutes dem Wohnbedürfnis des betreffenden Mieters entsprechen kann oder nicht (entweder indem er es *de facto* bezieht, oder indem die Erträge für die eigenen Mietzahlungen benutzt werden)? ».

Am 14. März 2023 haben die referierenden Richterinnen J. Moerman und E. Bribosia in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid

zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Vorabentscheidungsfrage offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von « Artikel 6.8 § 1 Absatz 2 des Flämischen Wohnungskodex 2021 in Verbindung mit den Artikeln 6.12 Nr. 1 und 6.14 Nr. 1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 11. September 2020 zur Ausführung des Flämischen Wohnungskodex 2021 » mit den Artikeln 10, 11, 22 und 23 der Verfassung befragt.

B.2. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die Bezugnahme auf Artikel 6.8 § 1 Absatz 2 des Flämischen Wohnungskodex 2021 auf einem Schreibfehler beruht und dass in Wirklichkeit Artikel 6.8 § 1 Absatz 1 Nr. 2 gemeint ist. Artikel 6.8 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Flämischen Wohnungskodex in der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anwendbaren Fassung bestimmt:

« § 1er. Pour pouvoir s’inscrire en vue d’obtenir un logement locatif social, les personnes mentionnées au paragraphe 3 doivent remplir les conditions suivantes :

[...]

2° ils satisfont aux conditions en matière de propriété [immobilière] et de revenus fixées par le Gouvernement flamand ».

Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die Bezugnahme auf Artikel 6.12 Nr. 1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 11. September 2020 « zur Ausführung des Flämischen Wohnungskodex 2021 » (nachstehend: Erlass der Flämischen Regierung vom 11. September 2020) auf einem Schreibfehler beruht und dass in Wirklichkeit Artikel 6.12 Absatz 1 Nr. 1 gemeint ist. Artikel 6.12 Absatz 1 Nr. 1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 11. September 2020 in der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anwendbaren Fassung bestimmt:

« En exécution de l'article 6.8, § 1er, alinéa 1er, 2°, du Code flamand du Logement de 2021, les conditions d'inscription suivantes relatives aux biens immobiliers et aux revenus s'appliquent :

1° les personnes qui s'inscrivent n'ont pas de logement ou de parcelle, destinée à la construction de logements, à 100 % ou partiellement en pleine propriété ».

Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die Bezugnahme auf Artikel 6.14 Nr. 1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 11. September 2020 auf einem Schreibfehler beruht und dass in Wirklichkeit Artikel 6.14 Absatz 2 Nr. 1 gemeint ist. Artikel 6.14 Absatz 2 Nr. 1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 11. September 2020 in der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anwendbaren Fassung bestimmt:

« Les logements suivants ne sont pas pris en compte pour l'évaluation de la condition relative à la possession de biens immobiliers, visée à l'article 6.12, alinéa 1er, du présent arrêté :

1° le logement situé en Région flamande, qui a été déclaré inhabitable ou inapproprié au maximum deux mois avant l'inscription et dont l'évacuation est nécessaire ».

B.3. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dazu befugt, im Wege der Vorabentscheidung über Fragen bezüglich der Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel zu befinden.

B.4. Der Gerichtshof darf nur darüber befinden, ob ein Behandlungsunterschied hinsichtlich der Verfassungsbestimmungen, deren Einhaltung er überwachen darf, gerechtfertigt ist oder nicht, wenn dieser Unterschied auf eine Gesetzesnorm zurückzuführen ist. Weder Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verleiht dem Gerichtshof die Befugnis, im Wege der Vorabentscheidung über die Frage zu befinden, ob ein Erlass der Flämischen Regierung mit diesen Bestimmungen der Verfassung vereinbar ist oder nicht. Aufgrund von Artikel 159 der Verfassung obliegt diese Zuständigkeit dem vorlegenden Richter selbst.

Aus der Begründung der Vorlageentscheidung lässt sich ableiten, dass der Gerichtshof in Wirklichkeit zu der Beschränkung der in Artikel 6.14 Absatz 2 Nr. 1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 11. September 2020 erwähnten Ausnahme auf « in der Flämischen Region » gelegene Wohnungen einerseits und dem Fehlen einer spezifischen Ausnahme in dem Fall, dass der Besitz des unbeweglichen Gutes dem Wohnbedürfnis des Mieters nicht entsprechen kann, andererseits befragt wird.

B.5. Wie aus dem in B.2 Erwähnten hervorgeht, hat der Dekretgeber vorgesehen, dass die Bedingungen bezüglich des Immobilienbesitzes und des Einkommens von der Flämischen Regierung festgelegt werden. Es obliegt folglich der Flämischen Regierung, die erforderlichen Ausführungsmaßnahmen zu treffen. Mängel bei dieser Pflichterfüllung können gleichwohl nicht der dekretalen Regelung vorgeworfen werden, sondern sind eine Folge ihrer Ausführung, wozu sich der Gerichtshof nicht äußern darf.

Schließlich ist anzumerken, dass in dem Fall, dass ein Gesetzgeber eine Ermächtigung erteilt, davon auszugehen ist - sofern es keine gegenteiligen Hinweise gibt -, dass er dem Ermächtigten nur die Befugnis erteilt, diese Ermächtigung in Übereinstimmung mit der Verfassung anzuwenden. Es obliegt dem zuständigen Richter zu prüfen, ob der Ermächtigte die ihm erteilte Ermächtigung überschritten hat oder nicht.

B.6. Die Vorabentscheidungsfrage fällt offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass der Gerichtshof nicht dafür zuständig ist, die Vorabentscheidungsfrage zu beantworten.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. Juni 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen